

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/392-1.13/90

II-10784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. GesetzgebungsperiodeAntisemitische Vorfälle im Bundes-
heer;Anfrage der Abgeordneten Dr. Schranz
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 5017/J

4962 IAB

1990 -04- 25

zu 5017 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz und Genossen am 28. Februar 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 5017/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst lege ich allergrößten Wert auf die Feststellung, daß mir antisemitische Äußerungen in welcher Form auch immer zutiefst zuwider sind. Ich bin auch fest davon überzeugt, daß die gegenständliche Entgleisung eines Heeresangehörigen im gesamten Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung auf entschiedene Ablehnung stößt. Umso mehr erachte ich es daher für völlig unangebracht, daß die Anfragesteller einen Einzelfall, der ohne Zweifel durch nichts zu entschuldigen ist, zum Anlaß nehmen, um in generalisierender Form ihrerseits desavouierende Mutmaßungen über bestimmte Bereiche der österreichischen Verwaltung anzustellen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Mir persönlich wurde der gegenständliche Vorfall erst durch den Bericht in der Zeitschrift "Profil" vom 19. Februar 1990 bekannt. Zu diesem Zeitpunkt lag meinem Kabinett bereits ein Bericht der für Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten zuständigen Dienststelle meines Ministeriums vor.

Demnach wurde der Vorfall vom 4. Oktober 1989 von zwei Angehörigen des Korpskommandos II, die in der Zeit vom 2. bis 6. Oktober 1989 an einem

Fortbildungskurs in Wien teilgenommen hatten, beobachtet und zum Gegenstand einer schriftlichen Sachverhaltsdarstellung gemacht. Diese Sachverhaltsdarstellung vom 9. Oktober 1989 gelangte dem Kommandanten des Gardebataillons am 24. Oktober 1989 zur Kenntnis.

Seitens des in der Folge ebenfalls befaßten Bundesministeriums für Landesverteidigung (Disziplinarabteilung) wurde am 14. November 1989 die Weisung erteilt, die in der vorerwähnten Sachverhaltsdarstellung gegen den Leiter der Unteroffiziersmesse der Maria-Theresien-Kaserne erhobenen Vorwürfe (beleidigende und diskriminierende Äußerungen gegenüber dem Whm Roman Alishaev) zu überprüfen und allfällige disziplinarische und/oder strafrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Die Untersuchung des Falles durch den zuständigen Kompaniekommandanten wurde am 23. November 1989 aufgenommen und führte letztlich zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens; hinsichtlich des Ergebnisses dieses Verfahrens verweise ich auf die Beantwortung der Frage 4.

Zu 3:

In der gegenständlichen Angelegenheit wurden der dienstführende Unteroffizier der 1. Ausbildungskompanie des Landwehrstammregiments 21 sowie zwei Ordonnanzen der Unteroffiziersmesse der Maria-Theresien-Kaserne niederschriftlich als Zeugen befragt. Die Befragung weiterer Zeugen, insbesondere der beiden oben erwähnten Kursfrequentanten, deren Kursaufenthalt zu diesem Zeitpunkt in Wien bereits beendet war, erübrigte sich im Hinblick auf die inhaltliche Übereinstimmung der schriftlichen Sachverhaltsdarstellung dieser beiden Unteroffiziere mit der Zeugenaussage des Dienstführenden der 1. Ausbildungskompanie des LWSR 21. Einer Befragung des betroffenen Wehrmannes Roman Alishaev bedurfte es nicht mehr, zumal der Sachverhalt solcherart bereits feststand.

Zu 4:

Ja, wie bereits erwähnt, wurde vom zuständigen Einheitskommandanten gegen den verantwortlichen Unteroffizier ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dieses Disziplinarverfahren wurde am 27. November 1989 mit der Verhängung einer Disziplinarstrafe rechtskräftig abgeschlossen.

Weiters erwähne ich der Vollständigkeit halber, daß sich Ostv Zirnitzer bei Whm Alishaev für sein Fehlverhalten schriftlich entschuldigt hat.

- 3 -

Hinsichtlich der bisherigen strafrechtlichen Konsequenzen des gegenständlichen Vorfalles verweise ich auf die diesbezüglichen Ausführungen des Herrn Bundesministers für Justiz in Beantwortung der Anfrage Nr. 5016/J.

Zu 5:

Abgesehen von den bereits getroffenen disziplinarrechtlichen Konsequenzen hat das Militärkommando Wien überdies Schritte eingeleitet, um den genannten Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung abzuziehen und ihm eine andere Aufgabe im Bereich des Bau- und Vermessungswesens zuzuweisen.

Zu 6:

Nach Ausschöpfung sämtlicher der Disziplinarbehörde zur Verfügung stehenden Maßnahmen (Verhängung einer Disziplinarstrafe bzw. Anzeige des Sachverhaltes an die zuständige Staatsanwaltschaft) gegen den verantwortlichen Unteroffizier konnten konkrete Pflichtverletzungen, die ein Einschreiten in disziplinärer Hinsicht gegen andere Soldaten erforderlich gemacht hätten, nicht festgestellt werden.

Zu 7:

Wie ich schon einleitend ausgeführt habe, bin ich davon überzeugt, daß es sich bei dem gegenständlichen Fehlverhalten eines Heeresangehörigen um eine einmalige Entgleisung gehandelt hat. Allfällige negative Rückschlüsse aus diesem Vorfall auf die Einstellung von Teilen oder des gesamten Kaderpersonals erscheinen mir daher absolut unzulässig. Unabhängig davon haben aber die unverzügliche disziplinäre Ahndung und Einschaltung der Staatsanwaltschaft durch die Disziplinarbehörde ohne Zweifel eine gewisse zusätzliche generalpräventive Wirkung entfaltet, sodaß nach menschlichem Ermessen eine Wiederholung eines derartigen Vorfalles nicht zu erwarten ist.

20. April 1990

